

Redaktionsstatut

für die Heilbronner Stadtzeitung
- Amtsblatt der Stadt Heilbronn -

sowie

für die Mitteilungsblätter in Stadtteilen

vom 19. Dezember 2016¹

Aufgrund von § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtet S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147) mit Wirkung vom 19.12.2015, hat der Gemeinderat am 19.12.2016 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

Abschnitt A – „Heilbronner Stadtzeitung“

§ 1

Allgemeines und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Heilbronn gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen sowie zur Information der Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten die „Heilbronner Stadtzeitung“ heraus. Die „Heilbronner Stadtzeitung“ ist seit 1.1.1999 das Amtsblatt der Stadt Heilbronn und damit das öffentliche Bekanntmachungsorgan nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 28.3.1974 in der Fassung vom 7.5.2013.
- (2) Die „Heilbronner Stadtzeitung“ gehört nicht der Meinungspressen an und ist keine Tageszeitung. Die „Heilbronner Stadtzeitung“ tritt dabei weder in Konkurrenz zur noch an die Stelle der örtlichen Presse, sondern erfüllt einen eigenständigen Informationsauftrag, der sich aus dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung ergibt und sich auf § 20 Abs. 1 bis 3 GemO Baden-Württemberg gründet. Als Kommunikationsmedium zwischen der Stadt und der Bevölkerung hat die „Heilbronner Stadtzeitung“ das Ziel, die Arbeit der Stadtverwaltung und ihrer Entscheidungsträger der Öffentlichkeit zu vermitteln.
- (3) Dem hoheitlichen Charakter der „Heilbronner Stadtzeitung“ ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Die Beiträge haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit

¹ Veröffentlicht in der Heilbronner Stadtzeitung Nr. 26 vom 22. Dezember 2016, Seite 11; Veröffentlichung korrigiert in der Heilbronner Stadtzeitung Nr. 8 vom 11. April 2019, Seite 12; Redaktionsstatut aktualisiert in der Heilbronner Stadtzeitung Nr. 16 vom 31. Juli 2019, Seite 12; zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 15.05.2023.

und Fairness zu halten. Sie dürfen keinen den Gemeindefrieden störenden Charakter haben. Nicht erlaubt sind insbesondere persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und sonstige Beiträge, die gegen gültige Gesetze verstoßen.

- (4) Die „Heilbronner Stadtzeitung“ wird in den Bürgerämtern der Stadt Heilbronn kostenfrei ausgelegt. Sie ist im Internet unter www.heilbronn.de/stadtzeitung als Download zugänglich. Die Druckausgabe wird zusätzlich der Heilbronner Stimme beigelegt.
- (5) Herausgeber der „Heilbronner Stadtzeitung“ ist die Stadt Heilbronn. Die Gesamtverantwortung trägt der Oberbürgermeister. Die Redaktion obliegt der Stabsstelle Pressestelle; die presserechtliche Verantwortung liegt bei der Leitung der Pressestelle.
- (6) Ein Anspruch auf eine Veröffentlichung nichtamtlicher Texte besteht nicht. Über die Veröffentlichung entscheidet die Redaktion.
- (7) Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.
- (8) Bei Einreichung von Beiträgen und Bildmaterial sind der jeweilige Verfasser/Fotograf und der/die Einreichende mit vollem Namen und Kontaktdaten anzugeben. Bei der Veröffentlichung von Fotos/Bildern sind Urheberrechte, das Recht am eigenen Bild etc. zu beachten. Der/die Einreichende hat sich zu vergewissern, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Veröffentlichung vorliegen.
- (9) Zur Information der Bevölkerung können Fraktionen, Gruppierungen und fraktionslose Einzelstadträtinnen und -stadträte im Gemeinderat im „Forum Gemeinderat“ Beiträge veröffentlichen. Unbeschadet der presserechtlichen Verantwortung gemäß Abs. 5 sind für die unter der Rubrik „Forum Gemeinderat“ veröffentlichten Beiträge der Fraktionen, Gruppierungen oder Einzelstadträte der jeweilige Verfasser und die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Näheres ist in § 7 – Forum Gemeinderat – geregelt.

§ 2

Erscheinungsweise

Die „Heilbronner Stadtzeitung“ erscheint üblicherweise zweiwöchentlich mittwochs, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen wichtigen Gründen keine andere Regelung notwendig wird. Die Erscheinungstage legt die Pressestelle fest.

§ 3

Amtliche Bekanntmachungen

- (1) In der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ werden amtliche Bekanntmachungen und Vergaben der Stadt Heilbronn sowie Bekanntmachungen der Eigenbetriebe in der „Heilbronner Stadtzeitung“ veröffentlicht. Daneben können sonstige amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen sowie Bekanntmachungen städtischer Gesellschaften veröffentlicht werden.

- (2) Der nichtamtliche Teil, der sogenannte redaktionelle Teil, informiert über kommunale Themen, insbesondere über wichtige Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

§ 4 Umfang

Die „Heilbronner Stadtzeitung“ umfasst in der Regel zwölf Seiten. Hiervon kann die Redaktion bei Bedarf abweichen.

§ 5 Redaktionsschluss

- (1) Redaktionsschluss ist in der Regel um 12 Uhr am Donnerstag vor Erscheinen einer Ausgabe. Die Pressestelle kann hiervon Abweichungen festlegen.
- (2) Alle Beiträge sind der Pressestelle digital – in der Regel per E-Mail – zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ausnahmen vom Redaktionsschluss sind grundsätzlich nur bei rechtzeitiger vorheriger Absprache mit der Pressestelle möglich.

§ 6 Verbot von Anzeigen und kommerziellen Werbetexten

Dem besonderen Charakter der „Heilbronner Stadtzeitung“ trägt die Stadt Heilbronn dadurch Rechnung, dass weder im amtlichen noch im redaktionellen Teil Anzeigen oder kommerzielle Werbetexte veröffentlicht werden.

§ 7 Forum Gemeinderat

- (1) Fraktionen, Gruppierungen und fraktionslose Einzelstadträtinnen und -stadträte im Heilbronner Gemeinderat können in der Rubrik „Forum Gemeinderat“ der „Heilbronner Stadtzeitung“ ihre Auffassungen zu Heilbronn betreffenden kommunalen Angelegenheiten mit eigenen Beiträgen darlegen.
- (2) Die Beiträge der Fraktionen, Gruppierungen und fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträte sind auf Themen beschränkt, für die der Gemeinderat zuständig ist. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen ohne konkreten Bezug zur Stadt Heilbronn besteht nicht.
- (3) Wahlaufrufe und Wahlwerbung werden generell nicht veröffentlicht.
- (4) Die inhaltliche Verantwortung für die Beiträge in der Rubrik „Forum Gemeinderat“ liegt bei den Fraktionen, Gruppierungen und fraktionslosen Einzelstadträtinnen und

-stadträten. Dabei sind diese insbesondere zur Einhaltung der presserechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Dies wird in jeder Ausgabe der „Heilbronner Stadtzeitung“ durch einen entsprechenden Hinweis deutlich gemacht.

- (5) Der Umfang der Beiträge im „Forum Gemeinderat“ beträgt generell bis zu 1300 Zeichen bei einer einzeiligen Überschrift bzw. 1250 Zeichen bei einer zweizeiligen Überschrift.
- (6) Die Häufigkeit der Beiträge erfolgt unter Berücksichtigung der abgestuften Chancengleichheit:
 - a. Beiträge von Fraktionen mit acht und mehr Sitzen erscheinen in jeder Ausgabe.
 - b. Beiträge von Fraktionen mit sieben und weniger Sitzen erscheinen in drei Ausgaben in Folge, in der vierten Ausgabe erscheint kein Beitrag.
 - c. Beiträge von Gruppierungen und fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträten erscheinen in jeder vierten Ausgabe.

Maßgebend ist die Festlegung der „Fraktionen“ gemäß § 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 25.7.1957 in der Fassung vom 30.4.2009.

- (7) Den Beiträgen wird zur besseren Übersichtlichkeit jeweils ein Kopffeld mit Namen, Funktion und Porträtfoto des Autors vorangestellt. Wird zusätzlich Bildmaterial veröffentlicht, entfällt das Autorenfoto. Auf den Fotos sollen nur Mitglieder des Gemeinderats abgebildet sein. Das jeweils vorgesehene Textformat darf durch Fotos nicht überschritten werden.
- (8) Ab drei Monaten vor allgemeinen Wahlen entfällt die Rubrik „Forum Gemeinderat“.

Abschnitt B – Mitteilungsblätter

§ 8

Allgemeines und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Heilbronn gibt entsprechend der jeweiligen Eingliederungsvereinbarung in den Stadtteilen Kirchhausen, Biberach, Frankenbach und Horkheim Mitteilungsblätter heraus. Herausgeber und für den redaktionellen Inhalt verantwortlich ist die Leitung des jeweiligen Bürgeramts. Die Verantwortung für die Herstellung, den Druck und die Zustellung obliegt dem jeweils beauftragten Verlag.
- (2) Die Mitteilungsblätter sind keine öffentlichen Einrichtungen. Vielmehr handelt es sich bei den Mitteilungsblättern um eine Verwaltungseinrichtung, auf deren Inanspruchnahme Dritte grundsätzlich keinen Rechtsanspruch haben. Über die Veröffentlichung entscheidet die jeweilige Leitung des Bürgeramts.

- (3) Die Beiträge haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten. Sie dürfen keinen den Gemeindefrieden störenden Charakter haben. Nicht erlaubt sind insbesondere persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und sonstige Beiträge, die gegen gültige Gesetze verstoßen.
- (4) Die Mitteilungsblätter sind keine Amtsblätter und keine Meinungspressen und beinhalten daher auch keine Leserbriefe und Kommentare. Anonyme Zuschriften werden nicht veröffentlicht. Die Mitteilungsblätter dienen der nichtamtlichen Information der Bevölkerung.
- (5) In den redaktionellen Teil werden aufgenommen:
Amtliche und nichtamtliche Mitteilungen der Stadt und sonstige öffentliche Mitteilungen, Berichte, Veranstaltungshinweise und –berichte von Behörden, Verbänden, örtlichen Schulen, Kirchen, Vereinen, welche ihren Sitz im jeweiligen Stadtteil haben, sowie im Bundestag, Landtag oder im Gemeinderat der Stadt Heilbronn vertretenen politischen Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen politischen Vereinigungen.
- Nicht aufgenommen werden Wahlaufrufe und Wahlwerbung, tages- und parteipolitische Beiträge ohne konkreten örtlichen kommunalpolitischen Bezug.
- (6) Ab drei Monaten vor allgemeinen Wahlen werden keine Beiträge von Parteien, Wählervereinigungen oder sonstigen politischen Vereinigungen oder einzelnen Wahlbewerbern veröffentlicht; zugelassen sind lediglich einfache Veranstaltungshinweise in der sonst im redaktionellen Teil üblichen Form (z.B. Farbe schwarz-weiß, ohne Bild, maximal 580 Zeichen einschließlich der Überschrift und inklusive Leerzeichen pro Veranstaltung, Fließtext).
- (7) Bei Einreichung von Beiträgen und Bildmaterial sind der jeweilige Verfasser/Fotograf und der/die Einreichende mit vollem Namen und Kontaktdaten anzugeben. Bei der Veröffentlichung von Fotos/Bildern sind Urheberrechte, das Recht am eigenen Bild etc. zu beachten. Der/die Einreichende hat sich zu vergewissern, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Veröffentlichung vorliegen. Die inhaltliche Verantwortung für die Beiträge liegt bei den jeweils verantwortlichen Verfassern.

§ 9 Erscheinungsweise

Die Mitteilungsblätter erscheinen üblicherweise wöchentlich, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen wichtigen Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird.

§ 10 Umfang

Die Mitteilungsblätter passen ihre Seitenzahl an den jeweiligen Bedarf an.

§ 11 Redaktionsschluss

- (1) Redaktionsschluss ist in der Regel um 15 Uhr drei Werktage vor Erscheinen einer Ausgabe. Das jeweilige Bürgeramt kann hiervon Abweichungen festlegen.
- (2) Alle Beiträge sind den Bürgerämtern digital – in der Regel per E-Mail oder über ein Redaktionssystem – zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ausnahmen vom Redaktionsschluss sind grundsätzlich nur bei rechtzeitiger vorheriger Absprache mit den Bürgerämtern möglich.

§ 12 Anzeigen

- (1) Die Veröffentlichung von kommerziellen Werbetexten, Privatanzeigen, Anzeigen von Parteien und Wählervereinigungen und sonstigen Anzeigen obliegt dem jeweiligen Verlag. Sie werden im optisch abgesetzten und rechtlich selbständigen Anzeigenteil veröffentlicht.
- (2) Anzeigen, die § 8 Abs. 3 widersprechen, sind unzulässig.

Abschnitt C – Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bestehenden Veröffentlichungsrichtlinien außer Kraft.

Heilbronn, den 19. Dezember 2016
Stadt Heilbronn
gez. Harry Mergel
Oberbürgermeister